

03.11.89

G - Wi

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung

A. Zielsetzung

Mit dieser Verordnung wird vorgeschrieben, daß die erforderlichen Angaben bei kosmetischen Mitteln sowohl auf dem Behältnis als auch auf der Umverpackung angebracht werden müssen, während es bisher freistand, auf welchem der beiden Gegenstände diese Hinweise angebracht werden.

Damit wird die Richtlinie 88/667/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur vierten Änderung der Kosmetik-Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt. Darüber hinaus werden einige redaktionelle Richtigstellungen im Text und in den Anlagen der Kosmetik-Verordnung vorgenommen.

B. Lösung

Umsetzung der Änderungsrichtlinie des Rates in deutsches Recht.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Durchführung der Verordnung verursacht dem Bund, den Ländern und den Gemeinden keine Kosten; sie kann tendenziell zur Erhöhung der Preise der betroffenen Produkte beitragen.

Nennenswerte Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da die Kosten für die zusätzlichen Aufdrucke auf Behältnissen bzw. Packungen minimal sind.

Bundesrat

Drucksache 608/89

03.11.89

G - Wi

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 3. November 1989

121 (312) - 231 02 - Ko 25/89

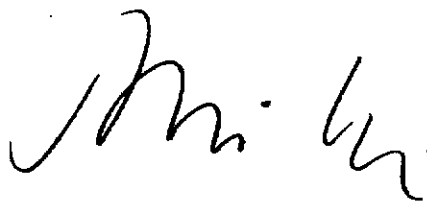
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Jugend,
Familie, Frauen und Gesundheit zu erlassende

Sechzehnte Verordnung zur Änderung
der Kosmetik-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Sechzehnte Verordnung
zur Änderung der Kosmetik-Verordnung
Vom Dezember 1989

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 8 und 9 Buchstaben a und b und des § 29 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Kosmetik-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1985 (BGBl. I S. 1082), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. März 1989 (BGBl. I S. 487), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "Packungen oder Behältnissen" durch die Worte "Behältnissen und Verpackungen" und das Wort "Außenverpackung" durch das Wort "Verpackung" ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort "Behältnissen" die Worte "und Verpackungen" eingefügt.

2. In § 5 Abs. 1 werden die Worte "Packungen oder Behältnissen" durch die Worte "Behältnissen und Verpackungen" ersetzt.
3. Dem § 6a wird folgender Absatz angefügt:

"(8) Kosmetische Mittel, die den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum Dezember 1989 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1991 hergestellt und eingeführt und bis zum 31. Dezember 1993 in den Verkehr gebracht werden."
4. In Anlage 2 Teil A Nummer 54 wird in Spalte b das Wort "3-Phenoxy-1-propanol" durch das Wort "1-Phenoxypropan-2-ol" ersetzt.
5. In Anlage 3 Teil B Nr. 11 wird in Spalte g die Zahl "10" durch die Zahl "100" ersetzt.
6. In Anlage 6 Teil A Nummer 43 wird in Spalte b das Wort "3-Phenoxy-1-propanol" ersetzt durch das Wort "1-Phenoxypropan-2-ol".

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den ... Dezember 1989

Der Bundesminister für Jugend, Familie,
Frauen und Gesundheit

Begründung

Die Änderung der Kosmetik-Verordnung ist erforderlich, um die Bestimmungen der Richtlinie 88/667/EWG des Rates zur vierten Änderung der Richtlinie 76/768/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel vom 21. Dezember 1988 (ABl. EG Nr. L 382 vom 31. Dezember 1988, S. 46) in deutsches Recht umzusetzen.

Mit dieser Änderung wird vorgeschrieben, daß die erforderlichen Angaben bei kosmetischen Mitteln sowohl auf dem Behältnis als auch auf der Umverpackung angebracht werden müssen, während es bisher freistand, auf welchem der beiden Gegenstände diese Hinweise angebracht werden.

Darüber hinaus werden bei dieser Gelegenheit einige redaktionelle Richtigstellungen im Text und in den Anlagen der Kosmetik-Verordnung vorgenommen.

Die Durchführung der Verordnung verursacht dem Bund, den Ländern und den Gemeinden keine Kosten; sie kann tendenziell zur Erhöhung der Preise der betroffenen Produkte beitragen. Nennenswerte Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da die Kosten für die zusätzlichen Aufdrucke auf Behältnissen bzw. Packungen minimal sind.

Zu Artikel 1

Chargennummern, Angaben über Anwendungsbedingungen und Warnhinweise konnten bisher wahlweise auf dem Behältnis oder der Verpackung angegeben werden. Waren diese Angaben und Hinweise nur auf den Behältnissen angebracht, nicht aber auf der Verpackung, so konnten sie während des Inverkehrbrin-

gens der Erzeugnisse nicht ohne weiteres gelesen werden. Waren die Angaben aber nur auf der Verpackung, so standen diese Informationen nach der Abgabe der Erzeugnisse an die Verbraucher nicht mehr zur Verfügung, da diese nach dem Kauf zumeist die Verpackung wegwerfen. Daher sehen die gemeinschaftlichen Bestimmungen vor, daß diese Angaben zur Sicherheit auf Behältnis und Verpackung anzubringen sind (Nummer 1 Buchstaben a und b).

Mit Nummer 2 wird auch für das bei einigen kosmetischen Mitteln erforderliche Mindesthaltbarkeitsdatum aus den schon erwähnten Gründen vorgeschrieben, daß die Angabe sowohl auf dem Behältnis als auch auf der Umverpackung anzugeben ist.

Mit Nummer 3 werden für kosmetische Mittel, die den bisherigen Vorschriften entsprechen, die Übergangsfristen eingeräumt, die auf Gemeinschaftsebene vorgesehen sind.

Die Nummern 4 und 6 betreffen die Richtigstellung der chemischen Bezeichnung für einen in den Anlagen der Kosmetik-Verordnung angeführten Stoff.

Mit Nummer 5 wird ein Übertragungsfehler der 15. Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung berichtigt.

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

21.12.89

Beschluß

des Bundesrates

zur

Sechzehnten Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 608. Sitzung am 21. Dezember 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.